Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20 stück vom Jahre 1856.

M. 88) Verordnung

Bekanntmachung der mit der Kaiserlich Desterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Aufhebung der bisherigen Gemeinschaftlichkeit der Bergwerksnutzungen in den Böhmischen Bergrevieren Platten und Gottesgabe;

vom 18ten October 1856.

Swischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Desterreichischen Regierung ist eine Uebereinkunft wegen Aushebung des in Bezug auf die Gemeinschaftlichkeit der Bergwerksnutzungen in den Böhmischen Bergrevieren Platten und Gottesgabe zeither bestandenen Rechtsverhältnisses nach Inhalt der nachstehenden Ministerialdeclaration vom 30sten September dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Kaiserlichen Regierung vom 5ten October dieses Jahres ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, was mit Gr. Majesiät des Königs Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 18ten October 1856.

Finanz=Ministerium. Behr.

Meubert.

Die Königlich Sächsische und die Raiserlich Desterreichische Regierung haben wegen Aufhebung des zwischen ihnen in Bezug auf die Gemeinschaftlichkeit der Bergwerksnutzung in den Böhmischen Bergrevieren Platten und Gottesgabe zeither bestandenen Rechtsverhältnisses nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Art. 1. Die Krone Sachsen verzichtet ausdrücklich und für immerwährende Zeiten auf alle jene Rechte und Ansprüche, welche derselben aus den sogenannten geheimen Prager

62